



Amt der Tiroler Landesregierung

Landesagrarsenat

Telefon +43(0)512/508-2532

Fax +43(0)512/508-2535

agrarsenat@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505



Agrargemeinschaft Simmeringalpe, Obsteig;

Regulierung

Geschäftszahl LAS – 1050/6-10

Innsbruck, 12.1.2012

ERKENNTNIS

Der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung am 12.1.2012 unter dem Vorsitz von

HR Dr. Maximilian Aicher

im Beisein der Mitglieder

Richter des LG Dr. Reinhard Santer) als Mitglieder
Richter des LG Mag. Richard Obrist) aus dem
Richter des LG Mag. Michael Ortner) Richterstande
Berichterstatter Dr. Georg Gschnitzer	
HR Dipl. Ing. Artur Perle	
OR Dipl. Ing. Anton Fuchs	
Dipl. Ing. Andrä Neururer	

und der Schriftführerin Anna Triendl

über die gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 17.08.2010, AgrB-R33/186-2010, eingebrachte Berufung der Partei

Agrargemeinschaft Simmeringalpe

gemäß § 66 Abs. 4 AVG in Verbindung mit § 73 lit. d TFLG 1996 wie folgt

e r k a n n t :

Der Berufung wird Folge gegeben und werden die Grundstücke 5119, .197 sowie .215, alle vorgetragen in EZ 144 GB Obsteig, und das Grundstück 1756 in EZ 258 GB Haiming als nicht zum Gemeindegut gehörig festgestellt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 i.d.g.F. ist gegen dieses Erkenntnis eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit € 220,-- vergebührt werden.

BEGRÜNDUNG

Die in diesem Erkenntnis angeführten Grundbuchseinlagen sind solche des Grundbuches 80104 Obsteig sowie des Grundbuches 80101 Haiming.

Mit Eingabe vom 25.02.2010 beantragte die Agrargemeinschaft Simmering-Alpsinteressentschaft bei der Agrarbehörde die Feststellung, dass

1. das Regulierungsgebiet eine agrarische Liegenschaft gemäß § 33 Abs. 2 lit. a TFLG (Maßnahme der Tiroler Forstregulierung 1847) sei,
2. die Mitglieder der Agrargemeinschaft Simmering-Alpsinteressentschaft keine Einrichtungen der politischen Ortsgemeinden Obsteig, Mötz und Mieming seien,
3. die politischen Ortsgemeinden Obsteig, Mötz und Mieming keinerlei Substanzrechte am Regulierungsgebiet im Sinne des Erkenntnisses B 464/07 vom 11.06.2008 (VfSlg. 18.446) haben würden und
4. die politischen Ortsgemeinden Obsteig, Mötz und Mieming keine Mitglieder der Agrargemeinschaft Alpsinteressentschaft Simmering seien.

Demgegenüber stellte die politische Gemeinde Mötz am 10.03.2010 bei der Agrarbehörde den Antrag auf Feststellung, dass sie am Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Simmering-Alpsinteressentschaft im Sinne des Erkenntnisses des VfGH vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446/2008, substanzwertberechtigt sei.

Mit Bescheid vom 17.08.2010 entschied die Agrarbehörde I. Instanz über diese Anträge der Agrargemeinschaft Simmering-Alpsinteressentschaft sowie der politischen Gemeinde Mötz dahingehend, dass festgestellt wurde, dass die im Eigentum der Agrargemeinschaft stehenden Grundstücke in den Liegenschaften in EZ 144 GB Obsteig sowie in EZ 258 GB Haiming Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 darstellen.

Zudem wurde im Bescheid angekündigt, dass auf der Grundlage des § 38 Abs. 2 TFLG 1996 die Ersichtlichmachung der Bezeichnung „Gemeindegutsagrargemeinschaft“ in den Eigentumsblättern der beiden agrargemeinschaftlichen Einlagezahlen nach Rechtskraft veranlasst werden wird.

Diese Entscheidung wurde von der Erstbehörde zusammengefasst damit begründet, dass sämtliche Feststellungsbegehren vom Inhalt her auf eine Entscheidung nach § 73 lit. d TFLG 1996 abzielen würden. Zufolge der Begriffsbestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 sei zu prüfen gewesen, ob das Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Simmering-Alpsinteressentschaft vor der Übertragung in das bürgerliche Eigentum der Agrargemeinschaft durch behördlichen Akt (Regulierungsbescheid) im Eigentum der politischen Gemeinden Mötz, Mieming und Obsteig gestanden sei und der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient habe. Dass diese Grundstücke nicht Gegenstand einer Hauptteilung gewesen seien, sei aus den Regulierungsakten zu entnehmen.

Mit Generalakt vom 31.05.1924 seien die gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte an der Simmering-Alpe geregelt worden. Dieser Generalakt sei sodann mit überprüfter Haupturkunde vom 16.10.1937 einer Revision unterzogen worden. Gemäß Grundbuchsbeschluss vom 28.02.1938, Tagebuchzahl 276/38, finde sich diese überprüfte Haupturkunde in den agrargemeinschaftlichen Einlagezahlen als Eigentumstitel wieder. Die Grundstücke der Liegenschaft in EZ 144 GB Obsteig seien aufgrund der Forsteigentums-Purifikationstabelle vom 14.07.1848 im Eigentum der „*Simmering-Alpsinteressentschaft, bestehend aus den Fraktionen des Mieminger Plateaus, nämlich der Hauptfraktion Obsteig, bestehend aus den Ortsbestandteilen Wald, Thal, Finsterfiecht, Ober- und Unterstrass, der Fraktion Mötz und der Fraktion See, bestehend aus den Ortsbestandteilen Tabland und Zein,*“ gestanden (Grundbuchsanlegungsprotokoll Post-Nr. 308 der Katastralgemeinde Obsteig). Die Liegenschaft in EZ 258 GB Haiming sei wiederum aufgrund Ersitzung im Eigentum der „*Simmering-Alpen-Interessentschaft, bestehend aus den Gemeindefraktionen Obsteig, Finsterfiecht, Thal, Wald, Mötz, Tabland und Zein*“ gewesen, wobei weiters vermerkt worden sei, dass Eigentümer der jeweilige Eigentümer der Simmering-Alpe in der Einlagezahl der Katastralgemeinde Obsteig sei (Grundbuchsanlegungsprotokoll Post-Nr. 271 für die Katastralgemeinde Haiming). Dieser Verweis finde sich heute noch im Grundbuch im B-Blatt der Liegenschaft in EZ 258 GB Haiming.

In weiterer Folge sei daher zu klären gewesen, ob die Fraktionen des Mieminger Plateaus als Rechtsvorgängerinnen der heutigen politischen Gemeinden Obsteig, Mieming und Mötz angesehen werden könnten oder nicht. Mit der Einführung der deutschen Gemeindeordnung in Österreich im Jahre 1938 seien Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehende Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtlicher Art aufgelöst worden.

Für die Hauptfraktion Obsteig sei diese Frage zu bejahen, habe es sich doch dabei um eine politische Fraktion und sohin um eine Rechtsvorgängerin der heutigen Gemeinde Obsteig gehandelt, was in einem anderen Verwaltungsverfahren bereits rechtskräftig einer Klärung zugeführt worden sei, wobei das die Hauptfraktion Obsteig betreffende Verfahren bis zum Verfassungsgerichtshof gelangt sei (VfGH-Erkenntnis vom 05.12.2009, B 995/09).

Auch bezüglich der Fraktion Mötz sei bereits eine erstbehördliche Entscheidung ergangen, in welcher umfassend dargelegt worden sei, dass es sich bei der politischen Fraktion Mötz um die Rechtsvorgängerin der heutigen politischen Gemeinde Mötz gehandelt habe, insbesondere könne hier auf die Qualifikation des Regulierungsgebietes der Agrargemeinschaft Mötz gemäß § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1935 verwiesen werden.

Im Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein vom 29.01.1965 sei ebenfalls rechtskräftig eine Klassifikation der agrargemeinschaftlichen Grundstücke als Gemeindegut im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 erfolgt. Für die Fraktion See habe zudem laut Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 15.12.1935 ein Fraktionskassier bestanden. In dieser Sitzung sei

auch die künftige Schulreinigung versuchsweise mit Fraktionsschichten beschlossen worden. Auch in Bezug auf die Fraktion See sei daher eine politische Fraktion anzunehmen, deren Rechtsnachfolgerin die Gemeinde Mieming geworden sei.

Dass es sich bei den Fraktionen des Mieminger Plateaus um politische Einrichtungen und daher um Rechtsvorgängerinnen der heutigen politischen Gemeinden Mieming, Obsteig und Mötz gehandelt habe, werde durch die mit dem Generalakt vom 31.05.1924 sowie mit überprüfter Haupturkunde vom 16.10.1937 erlassenen Satzungsbestimmungen erhärtet, wonach die Einberufung der ordentlichen Vollversammlung u.a. im Wege der ortsüblichen Verlautbarung seitens des Bürgermeisteramtes/ Gemeindeamtes in den beteiligten Fraktionen zu erfolgen habe. Für diese Sichtweise spreche zudem die Zustellung des Grundbuchsbeschlusses vom 28.02.1938 (neben dem Obmann der Simmering-Alpsinteressenschaft) auch an die Fraktionsvorstehung in Mötz, das Gemeindeamt in Obsteig und das Gemeindeamt in Mieming für die Fraktionen Tabland und Zein.

Aus der Haupturkunde vom 31.05.1924 ergebe sich schließlich, dass die verfahrensgegenständlichen Grundstücke schon früher der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes gedient hätten, zumal die jeweiligen viehhaltenden Besitzer innerhalb der genannten Fraktionen zum Auftrieb ihres Überwinterungsviehstandes auf die Alm berechtigt gewesen seien. Die Anteilsrechte seien auch für die einzelnen Fraktionen und nicht für die Besitzer der entsprechenden landwirtschaftlichen Grundstücke festgelegt worden. Eine Auseinandersetzung mit den von der Agrargemeinschaft ins Treffen geführten rechtsgeschichtlichen Entwicklungen und rechtshistorischen Vorgängen sei nicht notwendig gewesen, da im Regulierungszeitpunkt bezüglich des Gemeinschaftsgebietes spruchgemäß Gemeindegut vorgelegen gewesen sei.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende Berufung der Agrargemeinschaft Simmeringalpe, mit welcher der erstinstanzliche Bescheid in seinem gesamten Umfang nach angefochten wurde. Von der Berufungswerberin wurde die Feststellung beantragt, dass den politischen Ortsgemeinden Obsteig, Mötz und Mieming keine Substanzrechte am Regulierungsgebiet zukommen würden und ihnen kein Restitutionsanspruch gemäß VfSlg. 18.446/2008 zustünde. In eventu wurde die Feststellung begehrt, dass das Regulierungsgebiet kein Gemeindegut im Sinne des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008 darstelle.

Als Berufungsgründe wurden mangelhafte Feststellung der Sachverhaltsgrundlage und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Die Berufungswerberin begründete ihr Rechtsmittel im Wesentlichen damit, dass von der Erstbehörde die entscheidende Sachverhaltsgrundlage bereits unrichtig erhoben worden sei. Unverständlicherweise sei die Aufnahme des angebotenen historischen und rechtshistorischen Sachbefundes abgelehnt worden. Ausdrücklich werde dieser Beweisaufnahmeantrag in der Berufungsschrift wiederholt, und zwar in Bezug auf neun näher ausgeführte historische Fragestellungen, etwa bezüglich des Bestandes politischer Ortsfraktionen in den Gemeinden Obsteig, Mötz und Mieming und des im Grundbuch angeschriebenen Eigentumstitels einer Forsteigentums-Purifikationstabelle.

Bestritten werde die Existenz politischer Fraktionen namens „See“, „Mötz“ sowie „Hauptfraktion Obsteig“. Der angefochtene Bescheid fuße daher auf aktenwidrigem Erfinden von politischen Teileinrichtungen. Der Eigentumstitel der „Alpsinteressentschaft“, und zwar die Forsteigentums-Purifikationstabelle vom 14.07.1848, vermittele nicht Eigentum der politischen Ortsgemeinden, zumal im Kaisertum Österreich das feudale Bodeneigentum durch Aufgabe des Obereigentums zu Gunsten des Untereigentümers aufgelöst worden sei, weshalb die „Simmering-Alpsinteressentschaft“ nichts anderes als die Bezeichnung der Summe von Untereigentümern gewesen sei.

Substanzloses Eigentum der Agrargemeinschaften habe jedenfalls in Mieming und Obsteig nicht existiert, wobei insbesondere Artikel 7 Staatsgrundgesetz geteiltes Eigentum nicht mehr erlaube und jedwede Last aus geteiltem Eigentum für ablösbar erkläre. Ein historischer Wille der Agrarbehörde, die Substanz des Eigentums der politischen Ortsgemeinde zu sichern und den Bauern (Agrargemeinschaften) nur landwirtschaftliche Nutzung zu übertragen, sei eine freie Erfindung. Alle historischen Quellen würden eine andere Sprache sprechen.

Die historische Regulierungsbehörde hätte nicht die Absicht gehabt, die „Substanz“ vom Eigentum zu spalten, vielmehr hätte der „nackte Tabularbesitz“ der Ortsgemeinde mit der Substanz in der Agrargemeinschaft vereinigt werden sollen. Der Begriff „Gemeindegut“ sei somit – aus heutiger Sicht – von der historischen Agrarbehörde völlig falsch verwendet worden. Als „Gemeindegut“ seien nämlich insbesondere Liegenschaften bezeichnet worden, welche grundbücherlich rechtsirrig einer Ortsgemeinde zugeschrieben worden seien, tatsächlich jedoch außerbücherliches Eigentum der „alten Agrargemeinde“ dargestellt hätten. Es sei nicht „echtes Gemeindegut“ im Sinne des Erkenntnisses VfSlg. 9336/1982 gemeint gewesen, sondern „agrarrrechtliches Gemeindegut“.

Die historische Kernkompetenz der Agrarbehörde umfasse die heute umstrittene Kompetenz der Agrarbehörde zur rechtskräftigen Entscheidung in allen Fragen des Eigentums und anderer dinglicher Rechte an den historischen „Gemeindegründen“. Am Ende eines Regulierungsverfahrens liege eine rechtskräftige Entscheidung der Agrarbehörde darüber vor, wer Eigentümer des Regulierungsgebietes sei und welche Rechtspositionen der Agrargemeinschaft am Regulierungsgebiet zukomme.

Die politische Ortsgemeinde sei nur als Verwaltungs- und Vertretungsstelle für die Agrargemeinschaften wegen der Handlungsunfähigkeit derselben tätig gewesen.

Mit Eingabe vom 22.12.2011 brachte die Gemeinde Mötz zur Berufung der Agrargemeinschaft Alpsinteressentschaft-Simmering zusammengefasst vor, dass eine Agrargemeinschaft mit einer derartigen Bezeichnung rechtlich gar nicht existiere, vielmehr nur eine Agrargemeinschaft Simmeringalpe. Die im Grundbuch als „Simmering-Alpsinteressentschaft“ bezeichnete Rechtsperson sei in Wahrheit keine Agrargemeinschaft, sondern eine Miteigentumsgemeinschaft der drei Gemeinden Obsteig, Mötz und Mieming, deren jeweilige Miteigentumsanteile sich nach dem agrarbehördlichen Bescheid vom 16.10.1937 bestimmen würden. Es sei daher abzuklären, ob der Rechtsanwalt, der die Berufung eingebracht habe, diese Rechtsperson mit dem Namen „Simmering-Alpsinteressentschaft“ überhaupt vertrete oder nicht tatsächlich die Agrargemeinschaft Simmeringalpe. Im ersteren Fall wäre die Berufung zurückzuweisen, weil eine nicht existente Agrargemeinschaft keine Berufung einbringen könne, im zweiten Fall wäre die Parteienbezeichnung richtig zu stellen.

Das Eigentum an den Verfahrensgrundstücken sei laut Forsteigentums-Purifikationstabelle vom 14.07.1848 eindeutig gemeinderechtlichen Fraktionen zugeordnet worden, was in der Servitutenregulierungsurkunde vom 06.08.1866 bestätigt worden sei. Auch in den agrarbehördlichen

Regulierungsbescheiden vom 31.05.1924 sowie vom 16.10.1937 sei eine Eigentumsfeststellung zu Gunsten von gemeinderechtlichen Fraktionen erfolgt, eine Übertragung des Eigentums an den Regulierungsgrundstücken durch die Agrarbehörde auf eine Agrargemeinschaft habe gegenständlich nicht stattgefunden. Folglich sei der angefochtene Bescheid der Erstbehörde dahin zu berichtigen, dass Gemeindegut im Gemeindeeigentum nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 1 TFLG 1996 und nicht - wie von der Erstinstanz zu Unrecht vorgenommen – Gemeindegut im Eigentum einer Agrargemeinschaft nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 festgestellt werde.

Mit Eingabe vom 10.01.2012 erstattete die berufungswerbende Agrargemeinschaft umfangreich ergänzendes Berufungsvorbringen und stellte neue Beweisanträge, insbesondere wurde die Einvernahme der Ausschussmitglieder der Agrargemeinschaft als Gedenkmänner beantragt. Im Schriftsatz befasste sich die Berufungswerberin mit der in Ansehung der Gemeinschaftsliegenschaften verfehlten Anlegung des Grundbuches in Tirol, dem historischen Verständnis der Begriffe „Fraktion“ und „Gemeindegut“ und den Maßnahmen der Tiroler Forstregulierung 1847. Die Berufungswerberin betonte, dass in ihrem Fall keine Grundstücksqualifizierung vorliege und demnach keine Bindung an die diesbezügliche VwGH-Judikatur vom 30.06.2011 bestehe.

Auf Ersuchen der Verfahrenspartei „Gemeinde Mötzt“ wurde bei der mündlichen Berufungsverhandlung vor dem Landesagrarsenat am 12.01.2012 vom Rechtsvertreter der Agrargemeinschaft klargestellt, dass er die Agrargemeinschaft vertritt, auf die sich der Generalakt vom 31.05.1924 bezieht, keinesfalls vertrete er eine gemeinderechtliche Rechtsperson.

Der Landesagrarsenat hat über die vorliegende Berufung wie folgt erwogen:

I.

Mit Generalakt der Agrarbezirksbehörde in Innsbruck vom 31.05.1924 wurde das Regulierungsgebiet mit den in den Liegenschaften in EZ 144 GB Obsteig sowie in EZ 258 GB Haiming vorgetragenen Grundstücken bestimmt. In Abschnitt II. des Generalaktes mit der Überschrift „Beteiligte und Anteilsrechte“ wurde als Eigentümerin des Regulierungsgebietes folgende Rechtsperson von der Agrarbezirksbehörde festgestellt:

„Simmering-Alpgenossenschaft, bestehend aus den Fraktionen des Mieminger Plateaus: Hauptfraktion Obsteig/:Wald, Thal, Finsterfiecht, Ober- und Unterstrass:/ in Gemeinde Obsteig, Mötzt, Tabland und Zein in Gemeinde Mieming“.

Als Nutzungsmöglichkeiten des Gemeinschaftsgebietes wurden die Weide sowie die Jagd festgesetzt. Als unmittelbar beteiligt und nutzungsberechtigt wurden die jeweiligen viehhaltenden Besitzer aller im Zeitpunkt der Erlassung der Kundmachung betreffend die Einleitung des Regulierungsverfahrens vom 03.07.1911 bestanden Häuser oder landwirtschaftlichen Grundstücke, welche innerhalb der Fraktionen Zein, Tabland und Mötzt (der Gemeinde Mieming), Ober- und Unterstrass, Wald, Finsterfiecht und Tal (der Gemeinde Obsteig) gelegen waren, sofern diese Besitzer in einer dieser Fraktionen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, festgestellt.

Den Nutzungsberechtigten wurde dabei ein Auftriebsrecht für das von ihnen überwinterte Vieh zugestanden, dies mit Maßgabe einer allenfalls erforderlichen Herabsetzung der Bestoßung mit Festlegung einer Reihenfolge für drei Beschränkungskriterien.

Für die Fraktionen Zein, Tabland, Mötzt und die Obsteiger Fraktionen wurden unterschiedliche prozentmäßige Anteilsrechte an der Nutzung festgesetzt, und zwar für die

- a) Fraktion Zein 27/278 Anteile,
- b) Fraktion Tabland 53/278 Anteile,
- c) Fraktion Mötzt 89/278 Anteile und
- d) Obsteiger Fraktionen 109/278 Anteile.

Bezüglich der Erträge des für die Alpe bestehenden Eigenjagdrechtes wurde angeordnet, dass diese ausschließlich für die Erhaltung und Verbesserung der Alpe zu verwenden sind. Für die ungedeckten Kosten wurden im Generalakt Umlegungsregeln festgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Steuerschuldigkeit für die Kosten der Verbesserungsanlagen sowie der durch Elementarereignisse entstehenden Wiederherstellungskosten an den gemeinsamen Anlagen und nach Maßgabe der zum Auftrieb gelangenden Viehstücke für die jährlichen Auslagen.

Mit dem Generalakt wurden schließlich ein Wirtschaftsplan sowie ein Verwaltungsstatut zur Ausübung der Verwaltung erlassen.

Nach entsprechender Überprüfung des Generalaktes vom 31.05.1924 wurde von der Landeshauptmannschaft für Tirol als Agrarbehörde I. Instanz der Bescheid „überprüfte Haupturkunde“ vom 16.10.1937 betreffend die Agrargemeinschaft Simmering-Alpe erlassen. Die Festlegungen über das Gemeinschaftsgebiet, die Nutzungsmöglichkeiten, die Anteilsberechtigungen und die Verwendung der Jagderträge für Alpzwecke wurden dabei im Wesentlichen unverändert aus dem Generalakt vom 31.05.1924 übernommen. Ebenso wurde mit der überprüften Haupturkunde vom 16.10.1937 wiederum festgestellt, dass das Gemeinschaftsgebiet im Eigentum der

„Simmering-Alpenossenschaft, bestehend aus den Fraktionen des Mieminger Plateaus: Hauptfraktion Obsteig/: Wald, Thal, Finsterfiecht , Ober- und Unterstrass:/ in Gemeinde Obsteig, Mötzt, Tabland und Zein in Gemeinde Mieming“

steht. Bezüglich der Anteilsrechte der berechtigten Fraktionen wurde eine Abänderung unter Berücksichtigung des Bescheides der Agrarbehörde vom 24.12.1936 in der Hinsicht vorgenommen, dass der Fraktion Obsteig 10/278 Anteile mehr zugeordnet wurden, sohin insgesamt 119/278 Anteile, während der Fraktion Tabland damit korrespondierend nur noch 43/278 Anteile (um 10/278 Anteile weniger) zureguliert wurden.

Mit der überprüften Haupturkunde vom 16.10.1937 wurden zudem ein neuer Wirtschaftsplan und neue Verwaltungssatzungen erlassen.

In weiterer Folge kam es noch zu einer Abänderung des Wirtschaftsplanes der Haupturkunde vom 16.10.1937 mit agrarbehördlichen Bescheid vom 02.08.1996 betreffend die Auftriebsmöglichkeit für Pferde auf die Simmeringalpe, welche aber im gegebenen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Berufungsverfahren nicht von Bedeutung ist.

II.

Nach dem aktuellen Grundbuchsstand ist für die „Simmering-Alpsinteressentschaft“ das Eigentumsrecht in den Liegenschaften in EZ 144 GB Obsteig sowie in EZ 258 GB Haiming eingetragen, und zwar mit Stand 1911 das mit dem Grundbuchsanlegungsakt zu Prot.-Nr. 308 erhobene Eigentumsrecht aufgrund der Forsteigentums-Purifikationstabelle vom 14.07.1948 (EZ 144 GB Obsteig) sowie mit Stand 1909 das Eigentumsrecht aufgrund Ersitzung entsprechend dem Grundbuchsanlegungsakt zu Prot.-Nr. 271 (EZ 258 GB Haiming). Das Eigentumsrecht an der Liegenschaft in EZ 258 GB Haiming ist dabei realrechtlich mit dem Eigentum an der Liegenschaft in EZ 144 GB Obsteig verbunden.

Im B-Blatt der Liegenschaft in EZ 144 GB Obsteig ist ebenfalls mit Stand 1911 noch folgendes eingetragen: *„Die Interessentschaft besteht aus den Fraktionen des Mieminger Plateaus: Hauptfraktion Obsteig, Wald, Thal, Finsterfiecht, Ober- und Unterstrass, Mötz, Tabland und Zein.“*

Ein Vergleich des aktuellen Grundbuchsstandes für die „Simmering-Alpsinteressentschaft“ mit jenem anlässlich der Erlassung des Bescheides „überprüfte Haupturkunde“ vom 16.10.1937 zeigt, dass keinerlei Veränderung des Gutsbestandes der beiden Liegenschaften in EZ 144 GB Obsteig sowie EZ 258 GB Haiming seit damals bis heute eingetreten ist.

III.

Die Erstbehörde klassifizierte das Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Simmeringalpe als Gemeindegut im Sinne der Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996. Diese Gesetzesbestimmung hat dabei folgenden Wortlaut:

c) Grundstücke, die

- 1. im Eigentum einer Gemeinde stehen und zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften dienen oder*
- 2. vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut).*

In dem gegenständlich zu beurteilenden Regulierungsverfahren für die Agrargemeinschaft Simmeringalpe wurde von der Agrarbehörde weder im Generalakt vom 31.05.1924 noch in der überprüften Haupturkunde vom 16.10.1937 eine Grundstücksqualifizierung vorgenommen, auf welchen Umstand die Berufungswerberin in ihrem Schriftsatz vom 10.01.2012 zutreffend hinwies. Lediglich aus dem Umstand, dass die Gemeinschaftsgrundstücke einer Regulierung unterzogen worden sind, lässt sich der Schluss ziehen, dass es sich bei den Grundstücken um agrargemeinschaftliche gehandelt haben muss, hätten sie doch ansonsten von der Agrarbehörde keiner Regulierung zugeführt werden dürfen. Welcher Kategorie von agrargemeinschaftlichen Grundstücken die gemeinschaftlichen Grundparzellen im Regulierungszeitpunkt angehört haben, lassen die Entscheidungen der Regulierungsbehörde hingegen offen.

Wenn die erstinstanzliche Behörde auf rechtskräftige Qualifizierungen der Gemeinschaftsgebiete der Agrargemeinschaften „Hauptfraktion Obsteig“, „Mötz“ sowie „See-Tabland-Zein“ als Gemeindegut im Sinne der Bestimmungen des § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1935 sowie des § 36 Abs. 2 lit. d TFLG 1952 verweist und daraus Rückschlüsse auf das Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft „Simmeringalpe“ abzuleiten versucht, zumal letztere aus den in Rede stehenden Fraktionen des Mieminger Plateaus bestanden habe, ist festzuhalten, dass die von der Erstbehörde ins Treffen geführten Grundstücksqualifikationen andere Grundstücke betroffen haben und nicht jene im Eigentum der „Simmering-Alpsinteressenschaft“. Die im angefochtenen Bescheid der erstinstanzlichen Behörde angeführten Grundstücksklassifizierungen haben selbstredend nur die davon betroffenen Grundstücke erfasst und können nicht unbesehen auf andere Grundstücke, die im Eigentum einer anderen Rechtsperson, nämlich der „Simmering-Alpsinteressenschaft“, stehen, übertragen werden.

Bei der Zuordnung von Grundstücken zu den verschiedenen Arten agrargemeinschaftlicher Grundstücke kommt es auf die Verhältnisse bei jedem einzelnen Grundstück an, nicht zutreffend und zulässig ist nach Meinung des Landesagrarsenates das Abstellen auf die Verhältnisse bei einer oder mehrerer Rechtspersonen ohne weitere Befassung mit den Gegebenheiten bei den einzelnen Grundstücken, wie dies die Erstbehörde getan hat. Nur weil die „Hauptfraktion Obsteig“, die „Fraktion Mötz“ sowie die „Fraktion See“ über festgestelltes Fraktionsgut bzw. Gemeindegut verfügt haben, kann nicht die Aussage getroffen werden, dass sämtliche Grundstücke in deren Eigentum Gemeindegut sein müssen. Davon abgesehen geht es vorliegend um die Beurteilung der Grundstücke im Eigentum der „Simmering-Alpsinteressenschaft“.

Dass die Rückschlüsse der erstinstanzlichen Behörde von den Verhältnissen bei drei politischen Fraktionen auf die Agrargemeinschaft „Simmeringalpe“ nicht zutreffend sind, zeigt sich schon im Umstand, dass die Regulierungsbehörde im Fall der Agrargemeinschaft „Simmeringalpe“ mit ihren Regulierungsbescheiden keinerlei Veränderung der Eigentumsverhältnisse am Gemeinschaftsgebiet der (im Grundbuch einverleibten) „Simmering-Alpsinteressenschaft“ vorgenommen hat. Übereinstimmend wurde sowohl im Generalakt vom 31.05.1924 als auch in der überprüften Haupturkunde vom 16.10.1937 folgende Rechtsperson als Eigentümerin des Regulierungsgebietes von der Agrarbehörde festgestellt:

„Simmering-Alpgenossenschaft, bestehend aus den Fraktionen des Mieminger Plateaus: Hauptfraktion Obsteig/: Wald, Thal, Finsterfiecht, Ober- und Unterstrass:/ in Gemeinde Obsteig, Mötz, Tabland und Zein in Gemeinde Mieming“.

Diese Eigentumsfeststellung entspricht der seit der Grundbuchsanlage mit Stand 1911 (EZ 144 GB Obsteig) sowie Stand 1909 (EZ 258 GB Haiming) gegebenen Eigentumseintragung im Grundbuch zu Gunsten der „Simmering-Alpsinteressenschaft“. Auch heute noch sind diese Eigentumseinverleibungen in den Liegenschaften in EZ 144 GB Obsteig sowie in EZ 258 GB Haiming unverändert, dies seit der Grundbuchsanlage.

In dem bekämpften Bescheid wurde zu Unrecht angenommen, dass sich die überprüfte Haupturkunde vom 16.10.1937 gemäß Grundbuchsbeschluss vom 28.02.1938, Tagebuchzahl 276/38, in den Einlagezahlen 144 GB Obsteig sowie 258 GB Haiming als Eigentumstitel wieder finden würde, zumal die Eigentumsblätter der beiden in Rede stehenden Liegenschaften seit der Grundbuchsanlage in den Jahren 1909 sowie 1911 unverändert sind. Aus dem aktenkundigen Grundbuchsbeschluss vom 28.02.1938, T.Zl. 276/38, kann ersehen werden, dass die überprüfte Haupturkunde der Landeshauptmannschaft für Tirol als Agrarbehörde I. Instanz vom 16.10.1937 lediglich zu einer Ersichtlichmachung im A2-Blatt der EZ 144 GB Obsteig wie auch der EZ 258 GB Haiming geführt hat, aber nicht zu einer Veränderung der Eintragungen in den Eigentumsblättern.

Die Zustellung dieses Grundbuchsbeschlusses vom 28.02.1938 nicht nur an den Obmann der „Simmering-Alpsinteressentschaft“ in Obsteig, sondern auch an die Fraktionsvorstehung in Mötz, das Gemeindeamt in Obsteig sowie das Gemeindeamt in Mieming für die Fraktionen Tabland und Zein besagt schließlich nichts über die Eigentumsverhältnisse an den in Rede stehenden Regulierungsliegenschaften. Ebenso wenig kann aus der Satzungsbestimmung, wonach die Einberufung der ordentlichen Vollversammlung im Wege der ortsüblichen Verlautbarung seitens des Bürgermeisteramtes/Gemeindeamtes in den beteiligten Fraktionen zu erfolgen hat, auf die Eigentumsverhältnisse am Gemeinschaftsgebiet der Agrargemeinschaft „Simmeringalpe“ geschlossen werden, wie dies die Erstbehörde im angefochtenen Bescheid vermeint.

Nachdem von der Agrarbehörde im Zuge des Regulierungsverfahrens für die Agrargemeinschaft „Simmeringalpe“ keinerlei eigentumsverändernde Entscheidung getroffen worden ist und damit das Tatbestandsmerkmal *„durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden“* des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 in Ansehung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke fehlt, erweist sich jedenfalls die von der Erstbehörde vorgenommene Qualifizierung des Regulierungsgebietes als Gemeindegut im Sinne der vorzitierten Bestimmung als nicht rechtsrichtig. Die Tatbestandsmerkmale des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 müssen kumulativ vorliegen, das Fehlen auch nur eines Merkmales hat zur Folge, dass kein atypisches Gemeindegut nach der zitierten Gesetzesregelung gegeben ist. Vorliegend fehlt es eben am Eigentumsübertragungsakt durch die Regulierungsbehörde, was im Übrigen auch von der politischen Gemeinde Mötz entsprechend ihren Ausführungen in der Eingabe vom 22.12.2011 zutreffend erkannt worden ist.

Folglich kann im gegenständlichen Berufungsfall grundsätzlich dahingestellt bleiben, ob auch noch weitere Merkmale des atypischen Gemeindegutes gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 fehlen, etwa ob die Grundstücke *„vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind“*.

Für den Zeitpunkt der Grundbuchsanlage ist allerdings zu bezweifeln, dass die im Grundbuch als Eigentümerin in Ansehung der Liegenschaften in EZ 144 GB Obsteig und in EZ 258 GB Haiming einverleibte „Simmering-Alpsinteressentschaft“ eine aus mehreren politischen Gemeindefraktionen bestehende Einrichtung im gemeinderechtlichen Sinn gewesen ist. Insbesondere der im Grundbuchsanlegungsprotokoll zu Post-Nr. 308 der Katastralgemeinde Obsteig aufgenommene Nachtrag vom 11.12.1909 wäre mit einer solchen Sichtweise einer bestandenen Gemeindevereinbarung nicht vereinbar.

Entsprechend diesem Nachtrag haben die „Lärchhofbesitzer“ bei der Grundbuchsanlegungskommission den Antrag gestellt, zu Lasten der „Simmering-Alpe“ und zu Gunsten der „Lärchhof-Interessentschaft“ auf der Grundlage einer von ihnen vorgewiesenen Urkunde vom 16.07.1767 die Reallast einzutragen,

„für fremdes Alpvieh, und zwar für Rinder per Stück 9 alte Kreuzer jährlich und für Pferde 18 alte Kreuzer per Stück jährlich auszubezahlen sowie im Falle eines Misswachses die in der Urkunde des Jahres 1767 genannte Viehstückzahl herunterzusetzen.“

Die Vertreter der Alpsinteressentschaft Simmering widersprachen bei dieser Amtshandlung der Grundbuchsanlage am 11.12.1909 dem Antrag der „Lärchhof-Interessentschaft“ mit der Begründung, dass der Vertrag die Rechte der Alpsinteressenten unter sich zu regeln bezwecke und dass die Interessentschaft mit Stimmenmehrheit sicherlich und jederzeit einen neuerlichen abändernden Beschluss veranlassen könne. Letztlich konnten sich die „Lärchhöfler“ im Zuge der Grundbuchsanlage mit ihrem Ansinnen durchsetzen und wurde die begehrte Reallast grundbücherlich einverleibt.

Mit dem Generalakt vom 31.05.1924 wurde die in Rede stehende grundbücherliche Last gemäß § 32 T.R.L.G. 1909 als gegenstandslos gelöscht, dies mit der Begründung, dass durch die Regulierung die Überstoßung der Alpe verhindert sei, diese Bestimmung laut Erhebung überhaupt niemals gehandhabt worden sei und die bei Aufnahme fremden Viehes vorgesehene Entschädigung infolge der Geldentwertung auch vollkommen bedeutungslos geworden sei, somit diese Bestimmung nur als eine unnötige Belastung des Grundbuches anzusehen sei.

Dieser Vorgang der Durchsetzung der grundbücherlichen Eintragung von Rechten in Ansehung der Grundstücke der „Simmeringalpe“ im Rahmen der Grundbuchsanlage zeigt zunächst einmal, dass bereits dazumal eine Verwaltung ohne Beteiligung von Gemeindeorganen bestanden hatte, wenn die Vertreter der Alpsinteressentschaft Simmering dargelegt haben, dass die Interessentschaft mit Stimmenmehrheit sicherlich und jederzeit einen neuerlichen abändernden Beschluss veranlassen könne.

Zudem ist die Entgegnung der Vertreter der Alpsinteressentschaft Simmering bei diesem Vorgang im Zuge der Grundbuchsanlage mit dem Vorliegen von Gemeindegut bzw. Fraktionsgut grundsätzlich nicht vereinbar, haben sie doch in Bezug auf die Urkunde vom 16.07.1767 von einem Vertrag gesprochen, der die Rechte der Alpsinteressenten unter sich zu regeln bezwecke. Dazu ist erklärend festzuhalten, dass die „Lärchhofbesitzer“ zugleich auch Interessenten der „Simmering-Alpsinteressentschaft“ waren, was sich zum einen bereits aus dem erwähnten Nachtrag zum Grundbuchsanlegungsprotokoll zu Post-Nr. 308 der Katastralgemeinde Obsteig ergibt, in welchem als Teil der „Lärchhofbesitzer“ eine Reihe von in Zein und in Tabland gelegenen Höfen angeführt worden ist. Zum anderen kann dies aus dem Generalakt vom 31.05.1924 aufgrund zweimaliger Anführung der Wortfolge „*samt den Lärchhöfen*“ bei den berechtigten Obsteiger Ortsteilen Ober- und Unterstrass, Wald, Finsterfiecht und Thal ersehen werden.

Unvereinbar mit Gemeinde- bzw. Fraktionsgut sind die Ausführungen der Vertreter der Alpsinteressentschaft Simmering in ihrer Entgegnung zum Antrag der „Lärchhofbesitzer“ im Zuge der Grundbuchsanlage deshalb, da sich die Rechte zur Teilnahme an den Nutzungen eines Gemeinde- bzw. Fraktionsgutes nicht auf vertragliche Regelungen, sondern auf die alte Übung und gemeinderechtliche Vorschriften gründen. Eine vertragliche Regelung der Rechtsausübung unter den Alpsinteressenten ohne Beteiligung von Gemeindeorganen, wie sie von den Vertretern der Alpsinteressentschaft Simmering bei der Verhandlung der Grundbuchsanlegungskommission angesprochen worden ist, spricht nicht für das Vorliegen von Fraktions- bzw. Gemeindegut.

Hinzu kommt, dass die Regulierungsbehörde bei Erlassung des Generalaktes vom 31.05.1924 wie auch bei Erlassung der überprüften Haupturkunde vom 16.10.1937 offensichtlich keine Veranlassung gesehen hat, die im Grundbuch seit dessen Anlage bestehende Eintragung des Eigentumsrechtes zu Gunsten der

„Simmering-Alpsinteressentschaft, bestehend aus den Fraktionen des Mieminger Plateaus: Hauptfraktion Obsteig /: Wald, Thal, Finsterfiecht, Ober- und Unterstrass :/ in Gemeinde Obsteig, Mötz, Tabland und Zein in Gemeinde Mieming“

abzuändern, obwohl die Agrarbehörde mit diesen Bescheiden auch ein Verwaltungsstatut bzw. eine Verwaltungssatzung für die Agrargemeinschaft „Simmeringalpe“ in Kraft gesetzt hat, womit etwa die Beschlussfassung über die Veräußerung und dauernde Belastung des Gemeinschaftsgutes dem Wirkungskreis der Teilhaberversammlung bzw. der Vollversammlung zugeordnet worden sind (vgl. jeweils § 7 der Verwaltungsvorschriften). Auch die in den Verwaltungsvorschriften geregelte Wahl von Vertretern für die verschiedenen Fraktionen entsprach nicht den damals in Geltung gestandenen gemeinderechtlichen Vorschriften über die Fraktionen und deren Vertretung, sondern wurden in den Verwaltungsvorschriften für die Agrargemeinschaft „Simmeringalpe“ hierfür eigene davon abweichende

Regelungen vorgesehen. Außerdem wurde für die Vertretung der Fraktionen im Ausschuss eine unterschiedliche Anzahl von Personen je Fraktion vorgesehen.

All diese Umstände sprechen dafür, dass die Regulierungsbehörde mit ihrer Eigentumsfeststellungsentscheidung zu Gunsten der „Simmering-Alpgenossenschaft“ nicht eine aus mehreren politischen Gemeindefraktionen zusammengesetzte Gemeindevorstellung gemeint hat, hätte sie doch diesfalls nicht die Veräußerung und dauernde Belastung des Gemeinschaftsgutes der Beschlussfassung der Teilhaberversammlung bzw. Vollversammlung überantworten können, ohne nicht zugleich auch das Eigentum am Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft mit Regulierungsbescheid zu übertragen, wie sie dies in vielen anderen Fällen auch getan hat. Somit spricht die Belastung der seit Grundbuchslegung gegebenen Eigentumseintragung im Grundbuch durch die Regulierungsbehörde dafür, dass das Eigentumsrecht bereits im Regulierungszeitpunkt nicht einer Einrichtung gemeinderechtlicher Art zugekommen ist.

Die gegenteilige Auffassung der politischen Gemeinde Mötz in ihrer Eingabe vom 22.12.2011, wonach die Agrarbehörde mit den beiden Regulierungsbescheiden vom 31.05.1924 und vom 16.10.1937 eine Eigentumsfeststellung zu Gunsten mehrerer gemeinderechtlicher Fraktionen vorgenommen habe, ist nicht überzeugend, zumal den damaligen Agrarbehörden nicht wirklich die Erlassung eines Regelungsinhaltes dergestalt unterstellt werden kann, dass sie in ein- und demselben Regulierungsbescheid zum einen eine Eigentumsfeststellung zu Gunsten mehrerer politischer Gemeindefraktionen vornehmen hätte wollen, aber zum anderen (dem widersprechend) die Ausübung wesentlicher Eigentumsrechte, wie etwa die Veräußerung von Gemeinschaftsgut und die dauernde Belastung desselben, einem Agrargemeinschaftsorgan zugeordnet hätten.

Auch die Annahme der politischen Gemeinde Mötz einer nach wie vor bestehenden Miteigentumsgemeinschaft von gemeinderechtlichen Eigentümerinnen mit agrarbehördlich festgelegten Miteigentumsquoten namens „*Simmering Alpsinteressentschaft*“ auf der einen Seite und einer (der Miteigentumsgemeinschaft gegenüberstehenden) Nutzungsgemeinschaft mit der Bezeichnung „*Agrargemeinschaft Simmeringalpe*“ auf der anderen Seite, wobei letztere zunächst mit Bescheid der Agrarbehörde vom 31.05.1924 ohne Namensbezeichnung konstituiert worden sei und erst mit agrarbehördlichen Bescheid vom 16.10.1937 den Namen „*Agrargemeinschaft Simmeringalpe*“ zugewiesen erhalten habe, ist angesichts des Inhaltes der vorangeführten Regulierungsbescheide nicht nachvollziehbar.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass mit den beiden Bescheiden unzweifelhaft Anteilsrechte und nicht Miteigentumsanteile festgelegt worden sind, haben sich doch die jeweiligen Regulierungsbehörden des Begriffes des (agrargemeinschaftlichen) Anteilsrechtes bei der Bescheidverfassung bedient und in keiner Weise Miteigentumsanteile festgesetzt.

Bei genauer Durchsicht der beiden genannten Bescheide geht außerdem in klarer Weise hervor, dass die seinerzeitigen Agrarbehörden darin die Begriffe „*Agrargemeinschaft Simmeringalpe*“, „*Simmeringalpgenossenschaft*“, „*Simmeringalpinteressentschaft*“ und auch nur „*Alpinteressentschaft*“ oder „*Gemeinschaft*“ gleichbedeutend zur Bezeichnung einer bereits bestehenden agrarischen Gemeinschaft verwendet haben. Beide Regulierungsbescheide sind nämlich nach ihrem Gesamtinhalt zu beurteilen, sodass die näheren Regelungen über die Veräußerung und die dauernde Belastung von Gemeinschaftsgut mit Beschlussfassung durch ein Agrargemeinschaftsorgan in den beiden Bescheiden ohne jeglichen Zweifel dafür sprechen, dass mit den verschiedenen, aber sehr ähnlichen Begriffen nur eine Rechtsperson gemeint gewesen ist, für die das Eigentum am Gemeinschaftsgebiet festgestellt und der auch die Ausübung von Eigentumsrechten zugeordnet worden ist.

Insoweit nun die politische Gemeinde Mötz in ihrer Eingabe vom 22.12.2011 vermeint, die nicht existente juristische Person „Agrargemeinschaft Alpsinteressentschaft-Simmering“ habe eine unzulässige Berufung ergriffen und sei auch die Vollmacht des für die Berufungswerberin einschreitenden Anwaltes in Frage zu stellen, so ist klarzustellen, dass die Gemeinde Mötz mit dieser Argumentation – wenn auch nicht ausdrücklich, so zumindest indirekt im Ergebnis – auch die Rechtmäßigkeit der Zustellung des angefochtenen Bescheides der Erstbehörde an die „Agrargemeinschaft Simmering-Alpsinteressentschaft“ in Zweifel zieht, geht die Gemeinde Mötz doch davon aus, dass eine solche Agrargemeinschaft rechtlich gar nicht existiert.

In diesem Zusammenhang ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung von Bescheiden an juristische Personen zu verweisen, wonach ein „Deuten“ eines bloß fehlerhaft bezeichneten Bescheidadressaten zulässig und geboten ist, wenn die Identifizierung des Adressaten durch die fehlerhafte Bezeichnung nicht in Frage gestellt wäre. Eine unrichtige Bezeichnung ist sohin dann unbeachtlich, wenn nach der Verkehrsauffassung keine Zweifel an der Identität des Empfängers bestehen (vgl. VwGH-Beschluss vom 30.09.2011, ZI. 2008/11/0192 unter Hinweis auf die Vorjudikatur). Eine fehlerhafte Bezeichnung des eindeutig erkennbaren Bescheidadressaten führt nicht zur absoluten Nichtigkeit des Bescheides, lässt also der gesamte Bescheidinhalt die von der Behörde gewählte Personenumschreibung als ein Vergreifen im Ausdruck erkennen, so ist eine Umdeutung geboten (siehe VwGH-Erkenntnis vom 29.01.2010, ZI. 2008/10/0109).

Ein solcher Fall liegt hier ohne Zweifel vor. Wenn die Erstbehörde den bekämpften Bescheid an die „Agrargemeinschaft Simmering-Alpsinteressentschaft“ zugestellt hat und in Bezug auf diese Rechtsperson in ihrem Bescheid auf die Regulierungsbescheide vom 31.05.1924 sowie vom 16.10.1937 Bezug genommen hat, so ist ohne jeglichen Zweifel an der Identität der Empfängerin klar, dass die mit den genannten Bescheiden regulierte Agrargemeinschaft von dem in Berufung gezogenen Bescheid betroffen ist und diesen auch zugestellt erhalten hat.

Es kann daher auch nicht davon die Rede sein, dass die berufungwerbende Agrargemeinschaft rechtlich gar nicht existent und daher das erhobene Rechtsmittel der Berufung unzulässig sei oder der für die Agrargemeinschaft einschreitende Anwalt keine Vollmacht für die Berufungswerberin hätte, bestehen doch gegenständlich aufgrund der Aktenlage und des Inhaltes des bekämpften Bescheides keine Zweifel darüber, dass sowohl die Erstbehörde als auch die Berufungswerberin selbst mit der gewählten Bezeichnung „Agrargemeinschaft Simmering-Alpsinteressentschaft“ die „Agrargemeinschaft Simmeringalpe“ gemeint haben. Im Übrigen wurde anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung vor dem Landesagrarsenat am 12.01.2012 vom Rechtsvertreter der Agrargemeinschaft ausdrücklich klargestellt, dass er die „Agrargemeinschaft des Generalaktes“ vertritt.

Mit dieser Sichtweise einer seit Grundbuchsanlage als Eigentümerin der Simmeringalpe eingetragenen agrarischen Gemeinschaft in Einklang steht die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der politischen Gemeinde Mötz mit der politischen Gemeinde Mieming bei Abspaltung der ersteren von der zweiten. Zu der Errichtung der Gemeinde Mötz hat der Landesagrarsenat in seinem Erkenntnis vom 02.12.2010, LAS-988/9-09, betreffend die Agrargemeinschaft Mötz folgendes ausgeführt:

Die heutige politische Gemeinde Mötz war bis 1959 Bestandteil der politischen Gemeinde Mieming. Mit dem Landesgesetz vom 15.01.1959, LGBl. Nr. 6/1959, über die Errichtung der Gemeinde Mötz schied die Ortschaft Mötz der Gemeinde Mieming aus dem Gemeindeverband dieser Gemeinde aus und wurde zur Gemeinde Mötz erhoben. Dieses Landesgesetz trat dabei am 01.01.1959 in Kraft.

Zuvor fasste der Gemeinderat der Gemeinde Mieming am 14./15.10.1958 einen Beschluss über die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Gemeinden Mieming und Mötzt, demzufolge Liegenschaften und Vermögenswerte bei Mieming zu verbleiben hatten, wenn sie im restlichen Gemeindegebiet von Mieming gelegen waren, während sie der zukünftigen Gemeinde Mötzt zuzufallen hatten, wenn sie im zukünftigen Gemeindegebiet von Mötzt situiert waren. Bezüglich der im Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Obsteig gelegenen verteilten und unverteilten Wälder, die im Grundbuch der ehemaligen Fraktion Mötzt eigentümlich zugeschrieben waren, wurde mit dem genannten Gemeinderatsbeschluss bestimmt, dass diese Waldungen ins Eigentum der zu bildenden Gemeinde Mötzt kommen sollten.

Mit den in Obsteig liegenden Waldungen waren die in der Liegenschaft in EZ 101 GB Obsteig vorgetragene Waldgrundstücke gemeint, woraus ersehen werden kann, dass den damaligen Gemeinderäten durchaus bewusst war, dass diese Waldparzellen im grundbücherlichen Eigentum der Gemeindeeinrichtung „Fraktion Mötzt“ gestanden sind.

Von der „Simmering-Alpe“ war bei der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden politischen Gemeinden Mötzt und Mieming nicht die Rede.

Jedenfalls ist es dem Landesagrarsenat nicht möglich, in Abänderung des angefochtenen erstinstanzlichen Bescheides die Grundstücke der Agrargemeinschaft Simmeringalpe der Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 1 TFLG 1996 zu unterstellen, wie dies die politische Gemeinde Mötzt mit ihrer Eingabe vom 22.12.2011 begehrt hat, da aktenkundig zumindest seit dem Jahr 1924, mit ziemlicher Sicherheit bereits noch länger und vor die Grundbuchsanlage zurückreichend die Ausübung des Eigentumsrechtes nicht Organen der politischen Gemeinden Mieming und Obsteig zugekommen ist. Ohne Zweifel wurden sämtliche Eigentumsrechte in den letzten Jahrzehnten unbeanstandet von der Agrargemeinschaft Simmeringalpe ausgeübt, weshalb das Tatbestandsmerkmal „*im Eigentum einer Gemeinde stehen*“ des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 1 TFLG 1996 vorliegend nicht gegeben ist.

Die Kritik der politischen Gemeinde Mötzt in ihrer Eingabe vom 22.12.2011 an der Formulierung im Spruch des angefochtenen Bescheides vom 17.08.2010 „*die im Eigentum der Agrargemeinschaft Simmering-Alpsinteressenschaft stehenden Grundstücke ... in EZ 144 GB Obsteig und ... in EZ 258 GB Haiming*“, da nach wie vor Gemeindeeigentum an diesen Liegenschaften anzunehmen sei, weshalb diese agrarbehördliche Eigentumsfeststellung zu Gunsten einer Agrargemeinschaft unzutreffend sei, ist angesichts der jahrzehntelangen unbeanstandeten Eigentumsausübung durch die Agrargemeinschaft nicht wirklich nachvollziehbar.

Vielmehr ist in Abänderung des bekämpften Bescheides der Erstbehörde festzustellen, dass die Grundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft Simmeringalpe nicht Gemeindegut darstellen.

IV.

Gemäß § 73 lit. d TFLG 1996 steht der Agrarbehörde außerhalb eines der im § 72 genannten Verfahren (z.B. Regulierungsverfahren) die Entscheidung über die Frage zu, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt oder ob es sich um Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. d handelt. Eine derartige Feststellung kann auch von Amts wegen getroffen werden. Dass an einer Feststellung über Gemeindegut nicht nur ein rechtliches Interesse der betroffenen Agrargemeinschaft besteht, sondern auch ein öffentliches Interesse an einer amtswegigen Feststellung angenommen werden kann, erhellt aus folgendem Satz des zitierten VfGH-Erkenntnisses: „*Es wäre daher längst Aufgabe der Agrarbehörde gewesen, die Änderung der Verhältnisse von Amts wegen aufzugreifen.*“ Dieser Aufgabe zu entsprechen,

setzt die Beurteilung voraus, ob die im zitierten VfGH-Erkenntnis aufgestellten Grundsätze im konkreten Einzelfall anwendbar sind, insbesondere, ob eine Agrargemeinschaft vorliegt, die aus der Regulierung von Gemeindegut hervorgegangen ist, und begründet damit die Zulässigkeit einer bescheidmäßigen Feststellung im Sinne des § 73 lit. d TFLG 1996.

An der verfassungskonformen Zuständigkeit der Agrarbehörde zu einer Feststellung, ob Gemeindegut vorliegt, bestehen keine Zweifel, weil es sich bei den Anlassfällen, die dem Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 zugrunde lagen, um agrarbehördliche Feststellungen über die Eigenschaft von Liegenschaften als Gemeindegut handelte und im Erkenntnis keine Bedenken über die Zuständigkeit der Agrarbehörde geäußert werden. Dass solche Bedenken nicht bestehen, geht auch aus dem VfGH-Erkenntnis vom 11.06.2008, B 464/07, hervor, wo auf Seite 14 von der „*Befugnis der Agrarbehörden zur Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am Gemeindegut*“ gesprochen wird. Dieser Befugnis muss wohl die Zuständigkeit zur vorausgehenden Feststellung, ob Gemeindegut vorliegt, immanent sein.

Mit der Frage der Zulässigkeit einer bescheidmäßigen Feststellung nach § 73 lit. d TFLG 1996 hat sich der Landesagrarsenat schließlich bereits im Erkenntnis vom 26.06.2009, LAS-859/22-06, auseinandergesetzt und die Zulässigkeit bei einem durchaus vergleichbaren Sachverhalt bejaht. Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde wurde mit VfGH-Erkenntnis vom 05.12.2009, ZI. B 995/09, abgewiesen. Dass die Bestimmung des § 73 lit. d TFLG 1996 eine Feststellungsentscheidung, wie sie gegenständlich von der Erstbehörde vorgenommen worden ist, zu tragen vermag, hat auch der Verwaltungsgerichtshof in einer Reihe von Erkenntnissen vom 30.06.2011 klargestellt (z.B. VwGH-Erkenntnis vom 30.06.2011, ZI. 2010/07/0091).

V.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Berufung der Agrargemeinschaft Simmeringalpe Berechtigung zuzuerkennen war, zumal die im bekämpften Bescheid erfolgte Grundstücksqualifizierung der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke als atypisches Gemeindegut im Sinne der Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 zufolge Fehlens des Tatbestandsmerkmals der Übertragung der Grundstücke ins Eigentum einer Agrargemeinschaft durch Regulierungsplan nicht rechtsrichtig ist.

Der Feststellung von typischem Gemeindegut nach der Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 1 TFLG 1996 steht wiederum die fehlende Tatbestandsvoraussetzung des Eigentums einer Gemeinde an diesen Grundstücken angesichts der Ausübung sämtlicher Eigentumsrechte durch die Agrargemeinschaft Simmeringalpe seit zumindest 1924 (und mit ziemlicher Sicherheit noch viel länger) entgegen.

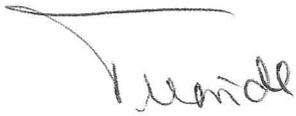
Bei diesem Verfahrensergebnis erübrigt sich schließlich eine Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen der Agrargemeinschaft, insbesondere in Bezug auf die Entstehung der politischen Ortsfraktionen, den Eigentumserwerb im Zuge der Tiroler Forstregulierung 1847, die historischen Aufgabenstellungen der Agrarbehörde, die falsche Verwendung des Begriffes „Gemeindegut“, den nackten Tabularbesitz der Gemeinden, die Willkür der Grundbuchsanlegungsbeamten, etc. Gleichfalls waren die beantragten Beweisaufnahmen, insbesondere die Einholung eines historischen Sachbefundes sowie eines rechtshistorischen Sachbefundes wie auch die Einvernahme der Ausschussmitglieder als Gedenkmänner, nicht notwendig.

Ergeht an:

1. Agrargemeinschaft Simmeringalpe, zH RA Univ.-Doz. Dr. Bernd A. Oberhofer, Schöpfstraße 6b, 6020 Innsbruck
2. Gemeinde Obsteig, Oberstrass 218, 6416 Obsteig
3. Gemeinde Mötztal, zH RA Dr. Andreas Brugger, Salurner Straße 16, 6020 Innsbruck
4. Gemeinde Mieming, Obermieming 175, 6414 Mieming

Für den Landesagarsenat:

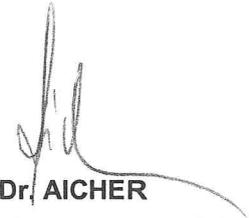
Die Schriftführerin:



TRIENDL



Der Vorsitzende:



Dr. AICHER